

Bericht

des

Ausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (984 der Beilagen), betreffend die Rechtsanwalts- und Notarsgehilfen.

Der vorliegende Entwurf, der eine Zwangsorganisation der Rechtsanwalts- und Notarsgehilfen schaffen will, entspricht dem Wunsche dieser Dienstnehmergruppe. Er ist geeignet, die Stellung jedes einzelnen Angehörigen dieses Standes zu bessern und zu sichern und wird auch zweifellos zur Festigung des sozialen Friedens zwischen Dienstnehmern und Dienstgebern beitragen. Seine Grundsätze, insbesondere der Gedanke vollständiger Unabhängigkeit der neuen Organisation von den bestehenden Organisationen der Dienstnehmer, insbesondere der Rechtsanwaltskammer und dem Notarenkollegium, und die Einrichtung einer Beratungsstelle, die der gegenseitigen Aussprache und der Vermittlung der gegenseitigen Wünsche zu dienen bestimmt ist, sind zu billigen. Auch der Durchführung im einzelnen kann der Ausschuss seine Zustimmung erteilen; wenn dennoch einige Änderungen beantragt werden, so dienen sie dem Zwecke, einigen noch in letzter Stunde geäußerten Wünschen der Rechtsanwalts- und Notarsgehilfen Rechnung zu tragen. So vor allem die Wahl der Bezeichnung „Kammer“, die die Stellung des Verbandes als einer Standesorganisation am deutlichsten zum Ausdruck bringt (Anwaltskammer, Handelskammer, Arbeiterkammer).

Auch der Umfang der Zwangsorganisation bedarf einer Erweiterung. Es sind auch die zu Kanzleiarbeiten berufenen Angestellten der Rechtsanwaltskammer, des Notarenkollegiums, der Gehilfenkammer, der Berufsvereinigungen der Gehilfen und der von ihnen oder den Anwälten oder Notaren geschaffenen oder geführten Wohlfahrtseinrichtungen (Krankenkassen, Pensionsinstitute und ähnliche) in die Organisation einzubeziehen, denn einerseits rekrutieren sich erfahrungsgemäß diese Angestellten aus dem Gehilfenstande, andererseits würden sie sonst überhaupt in keiner Standesorganisation Platz finden, endlich sind sie auch Kraft ihrer Beschäftigung mit den Interessen der eigentlichen Rechtsanwalts- und Notarsgehilfen vertraut und wenigstens in einem gewissen Sinne auch daran beteiligt. § 1 mußte daher neu gefaßt werden, wobei man aus Gründen der technischen Vereinfachung den Weg wählte, auch diese neu aufgenommenen Dienstnehmer dem Begriffe der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen zu unterstellen.

Da die Angestellten der Gehilfenkammer jetzt ohnedies auch Kammermitglieder sind, bedarf es einer Sondervorschrift für den Sekretär des Ausschusses nicht. § 6, Absatz 5, war daher zu streichen.

Da nach Mitteilung des Reichsverbandes der Advokatur- und Notariatsangestellten mehr als ein Viertel der Mitglieder, insbesondere die weiblichen Mitglieder im Alter unter 18 Jahren stehen, würde die Vorschrift des § 4, Absatz 1, einen namhaften Teil der Mitglieder vom Stimmrecht ausschließen. Der Ausschuss glaubt daher, um andererseits doch allzu jugendliche Mitglieder vom Stimmrechte fernzuhalten, das vollendete 16. Lebensjahr als Grenze aufstellen zu sollen.

Im § 6, Absatz 4, wurde, abgesehen von einer kleinen stilistischen Änderung, noch ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Gehilfenausschuss auch von der über seine Anzeige ergehenden Erledigung zu verständigen ist.

Die Einhebung der Umlagen erfolgt am billigsten und einfachsten zusammen mit den Krankenkassenbeiträgen. Deshalb wurde dem § 10 als Absatz 2 eine der Bestimmung des § 20, Absatz 4, des Gesetzes über die Arbeiterkammern vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 100, entsprechende Vorschrift eingefügt.

Im § 14 wurde grundsätzlich die Führung der Mitgliederliste nicht wie im Entwürfe der Anwaltskammer oder der Notariatskammer, sondern dem Gehilfenausschuß übertragen. Wenn es auch richtig ist, daß im Falle, daß die Gehilfenkammer mangels der erforderlichen Mindestzahl (20) nicht zustandekommt oder wieder erlischt, bei dieser Anordnung eine Übertragung der Listenföhrung an den Ausschuß der Anwaltskammer oder an die Notariatskammer notwendig wird, so kann darin doch ein Bedenken gegen die vom Ausschusse vorgeschlagene Regelung nicht gefunden werden, weil die Mindestzahl so klein ist, daß der Fall einer Übertragung jedenfalls sehr selten sein wird.

Als die geeignetste Beschwerdeinstanz in Sachen der Listenföhrung erscheint die erste Instanz der Justizverwaltung, das ist der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz, weil er besser als etwa die politische Behörde mit den Angelegenheiten des Rechtsanwalts- und Notarenstandes und seiner Gehilfen vertraut ist.

Der Justizauschuß stellt dahin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwürfe mit den vom Ausschusse beschlossenen Änderungen die Zustimmung erteilen.“

Wien, 30. September 1920.

Rieger,

Obmannstellvertreter.

Dr. K. Buresch,

Berichterstatter.

Gesetz

vom

betreffend

die Rechtsanwalts- und Notarsgehilfen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Rechtsanwalts(Notars)gehilfen im Sprengel einer Rechtsanwaltskammer (eines Notarenkollegiums) bilden, wenn ihre Zahl wenigstens 20 beträgt, die Kammer der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen.

(2) Rechtsanwalts(Notars)gehilfen sind die Personen, die in den Kanzleien der Rechtsanwälte (Notare) zur Leistung von Kanzleiarbeit angeestellt und nicht Rechtsanwaltsanwärter (Notariatskandidaten) sind.

(3) Als Rechtsanwalts(Notars)gehilfen gelten im Sinne dieses Gesetzes auch die Personen, die in den Kanzleien

1. der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums),

2. der Kammer der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen,

3. der Berufsvereinigungen der im Absatz 2 genannten Gehilfen oder der Ortsgruppen solcher Berufsvereinigungen,

4. der von den unter Zahl 1 bis 3 genannten Körperschaften für sich oder gemeinsam geschaffenen oder geführten Wirtschafts- oder Wohlfahrtseinrichtungen

zur Leistung von Kanzleiarbeiten ange stellt sind.

(4) Wird das Mitglied stellenlos, so erlischt die Mitgliedschaft erst, wenn die Stellenlosigkeit mehr als sechs Monate dauert.

§ 2.

(1) Die **Kammer** hat die Interessen des Standes der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen und der Angehörigen dieses Standes wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten.

(2) Ihre Organe sind: die Gehilfenversammlung, der Gehilfenausschuß, der Obmann und die Beratungsstelle. Sie hat ihren Sitz am Sitze der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums).

§ 3.

(1) Der Gehilfenversammlung sind alle Angelegenheiten zugewiesen, die nicht nach diesem Gesetz oder nach der Geschäftsordnung anderen Organen der Vereinigung zugewiesen sind, insbesondere:

- a) die Festsetzung der eigenen und der Geschäftsordnung des Gehilfenausschusses;
- b) die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Gehilfenausschusses und der Ersatzmänner;
- c) die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters, der Mitglieder des Gehilfenausschusses, der Ersatzmänner und der Mitglieder der Beratungsstelle;
- d) die Beschlußfassung über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der **Kammer** und des Gehilfenausschusses;
- e) die Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Rechenschaftsberichtes des Gehilfenausschusses;
- f) die Beschlußfassung über die Beschaffung der Mittel für die Zwecke der **Kammer** und die Feststellung der Umlagen;
- g) die Abschließung von Kollektivverträgen mit der Rechtsanwaltskammer (dem Notarenkollegium) oder Vereinigungen von Rechtsanwälten (Notaren);
- h) die Errichtung von Fachkursen und Fachschulen zur Ausbildung von Rechtsanwalts(Notars)gehilfen und die Einführung von Fachprüfungen;
- i) die Errichtung einer Stellenvermittlung;
- k) die Errichtung und Förderung von wirtschaftlichen und Wohlfahrtseinrichtungen für Gehilfen.

(2) Beschlüsse im Sinne des Absatzes 1, lit. f) können nur mit einer **Mehrheit von Zweidritteln der Anwesenden** gefaßt werden.

(3) Beschlüsse im Sinne des Absatzes 1, lit. a und f, bedürfen der Genehmigung des Staatsamtes für Justiz. []

§ 4.

(1) In der Gehilfenversammlung ist ohne Unterschied des Geschlechtes jedes Mitglied stimmberechtigt, das

zur Zeit der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Wählbar zum Obmann, Obmannstellvertreter, zum Mitglied des Gehilfenausschusses oder der Beratungsstelle oder zum Ersatzmann ist ohne Unterschied des Geschlechtes jedes Mitglied der Kammer, das zur Zeit der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat, während der letzten fünf Jahre vor der Wahl durch drei Jahre als Rechtsanwalts- (Notars)gehilfe in einer Rechtsanwalts(Notariats)kanzlei tätig war und nicht vom Wahlrecht in die Nationalversammlung ausgeschlossen ist.

§ 5.

(1) Die Wahlen sind persönlich, geheim, mittels Stimmzettel vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Dabei sind leere Stimmzettel nicht mitzuzählen.

(2) Wird bei dem ersten Wahlgang eine Mehrheit über die Hälfte nicht erzielt, so kommen die Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl.

(3) Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte Anzahl der zu Wählenden. Haben mehrere Personen die gleiche Stimmzahl erhalten und kommen sie nicht alle in die engere Wahl, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Jede Stimme, die bei dieser Wahl auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist ungültig. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen kommen nur insoweit zur Anwendung, als nicht die Geschäftsordnung (§ 3, lit. a) anderes vorschreibt.

(5) Von dem Ergebnisse der Wahlen ist das Staatsamt für Justiz und die Rechtsanwaltskammer (das Notarenkollegium) zu verständigen.

§ 6.

(1) Der Gehilfenausschuß besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter, drei bis sechs Ausschußmitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern; er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Er hat sein Amt bis zur Neuwahl fortzusetzen. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar; das Amt erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit entfallen; Abgänge während der Amtsdauer werden durch Ergänzungswahlen ersetzt.

(3) Dem Gehilfenausschuß obliegt die Beforgung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vermögens der Kammer, die Einbringung der Umlagen, die Vorbereitung der der Beschlussfassung

der Gehilfenversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten und die Ausführung der Beschlüsse der Gehilfenversammlung.

(4) Der Gehilfenausschuß ist befugt, Verletzungen der zum Schutze der Gehilfen bestehenden Vorschriften oder das Dienstverhältnis betreffende Mißstände dem Ausschusse der Rechtsanwaltskammer (der Notariatskammer) oder den Behörden anzuzeigen. Auf sein Verlangen ist ihm eine Abschrift der Erledigung zuzustellen.

[]

§ 7.

(1) Der Gehilfenausschuß hat die Gehilfenversammlung alljährlich mindestens einmal und stets dann einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Vorlage einer bestimmten Tagesordnung es verlangt.

(2) Das erstemal hat die politische Behörde erster Instanz am Sitze der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums) die Gehilfenversammlung einzuberufen, die zunächst aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zur weiteren Leitung der Verhandlung wählt.

§ 8.

Soweit im Gesetze nichts anderes bestimmt ist, fassen die Gehilfenversammlung und der Gehilfenausschuß ihre Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der Stimmen; zur Beschlußfähigkeit der Vollversammlung ist die Anwesenheit mindestens eines Fünftels, zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, daß eine größere Mehrheit zur Beschlußfassung oder eine größere Zahl von Anwesenden zur Beschlußfähigkeit erforderlich ist.

§ 9.

Der Obmann oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Gehilfenausschusse und in der Gehilfenversammlung und vertritt die Vereinigung nach außen.

§ 10.

(1) Die Mittel zur Bestreitung der Auslagen sind, soweit sie nicht aus dem Vermögen bestritten werden können, durch Umlagen aufzubringen.

(2) Die zur Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung der Rechtsanwalts(Notariats)gehilfen berufenen Krankenkassen haben gegen Ersatz der Kosten die Umlagen für die bei ihnen versicherten Rechtsanwalts(Notars)gehilfen bei den Dienstgebern einzuheben und der Kammer der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen abzuführen. Auf die Leistung und Einbringung der Beiträge finden die Vorschriften über die Beiträge zur Krankenversicherung Anwendung.

§ 11.

(1) Zur Beratung der der Rechtsanwaltschaft (dem Notariat) und der Gehilfenschaft gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere des Dienstvertrages, der Stellenvermittlung und der fachlichen Ausbildung der Gehilfen, besteht eine Beratungsstelle, in die die Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums) und die Gehilfenversammlung je drei Vertreter und eine gleiche Anzahl von Ersatzmännern aus ihrer Mitte entsenden. Den Vorsitz führt der Präsident der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums).

(2) Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für die Wahl der von der Rechtsanwaltskammer zu entsendenden Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 24 [] und 25, [] R. U. D., für die Wahl der aus dem Notarenstande zu entsendenden Mitglieder sinngemäß die Vorschriften der §§ 128 bis 131 R. D.

(3) Die Vollversammlungen der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums) und die Gehilfenversammlung können die Vertreter auch zum Abschlusse bindender Vereinbarungen ermächtigen. Angelegenheiten, über die in der Beratungsstelle eine Einigung nicht erzielt wurde, sind auf Antrag eines Mitgliedes der Beratungsstelle der nächsten Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums) und der Gehilfenversammlung vorzulegen.

§ 12.

(1) Zur Vertretung der Standesinteressen und zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten können die Gehilfenausschüsse Vertreter in eine ständige Delegation der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen entsenden.

(2) Diese Versammlung kann einen Vollzugsausschuß bestellen und eine Geschäftsordnung beschließen, die der Genehmigung des Staatsamtes für Justiz bedarf.

§ 13.

(1) Sinkt die Zahl der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen unter 20, so erlöschen die Kammer und die Aufträge ihrer Organe mit Ablauf des nächsten Kalenderhalbjahres, falls nicht inzwischen die Mindestzahl wieder erreicht wird.

(2) Der Gehilfenausschuß hat die anhängigen Sachen nach Möglichkeit in dieser Zeit zu erledigen, die Rechnungen abzuschließen und samt dem etwa vorhandenen Vermögen dem Ausschusse der Rechtsanwaltskammer (der Notariatskammer) zu übergeben. Dort sind sie bis zur Bildung einer neuen Gehilfenkammer zu verwahren.

§ 14.

(1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, vom Eintritt und Austritt eines Gehilfen (§ 1, Absatz 2 und 3) den Gehilfenausschuß zu verständigen; dieser hat eine Liste der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen zu führen, in die den Beteiligten jederzeit Einsicht zu gewähren ist.

(2) Auch der Rechtsanwalts(Notars)gehilfe kann um seine Eintragung oder Löschung in der Liste ansuchen. Von jeder Eintragung oder Löschung oder ihrer Verweigerung ist auch der Dienstgeber zu verständigen.

(3) Zur Erledigung von Beschwerden gegen die Führung der Liste ist der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer berufen.

(4) Solange eine Gehilfenkammer nicht besteht, hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer (die Notariatskammer) die Liste zu führen und sind die Anzeigen (Absatz 1) dort zu erstatten.

§ 15.

(1) Erreicht die Zahl der im Sprengel angestellten Gehilfen die Mindestzahl (§ 1, Absatz 1 [1]), so hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer (die Notariatskammer) die politische Behörde erster Instanz an ihrem Sitze zu verständigen, damit sie die erste Gehilfenversammlung einberufe.

(2) Ergibt sich aus der Liste, daß die Gehilfenkammer erloschen ist (§ 13), so hat der Gehilfenausschuß den Ausschuß der Rechtsanwalts(Notariats)kammer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 16.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Beginne des fünfzehnten auf seine Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Mit seinem Vollzug ist das Staatsamt für Justiz betraut, das mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung, das Einvernehmen zu pflegen hat.

(2) Mit Vollzugsanweisung können insbesondere die Rechtsanwaltskammer (das Notarenkollegium) und die Kammer der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen zur Errichtung und Erhaltung einer gemeinsamen Stellenvermittlung oder einer gemeinsamen Fachschule verhalten und die dazu notwendigen Anordnungen einschließlich der Vorschriften über die Pflicht zum Besuche solcher Schulen und über die Freigebung der dazu erforderlichen Zeit erlassen werden.